

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Für Unternehmer

1. Allgemeine Gültigkeit

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für die Geschäftsverbindung und damit für alle künftigen Verträge, Bestellungen und Aufträge zwischen der FloorBridge International GmbH, Gewerbepark 21, 4101 Feldkirchen an der Donau, (im Folgenden FLOORBRIDGE) und ihren Kunden, für die dieses Geschäft zum Betrieb eines Unternehmens gehört (im Folgenden KUNDEN). Die AGB regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Vertragspartnern. FLOORBRIDGE erstellt Angebote und erbringt Leistungen und Lieferungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Dies gilt für die bestehenden und zukünftigen Vertragsverhältnisse, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Jedenfalls mit Entgegennahme einer Lieferung durch den KUNDEN werden von diesem die AGB von FLOORBRIDGE anerkannt.
- 1.2. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt.
- 1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des KUNDEN werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird schriftlich durch FLOORBRIDGE zugestimmt. Die Schriftform wird durch Zusendung eines Fax oder einer E-Mail gewahrt.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Bestellungen des KUNDEN gelten erst dann als angenommen, wenn sie von FLOORBRIDGE schriftlich, auch per E-Mail, bestätigt sind. Bis dahin von FLOORBRIDGE abgegebene Erklärungen bzw. Angebote sind unverbindlich und gelten als Einladung zur Anbotstellung durch den KUNDEN.
- 2.2. Angebote von FLOORBRIDGE sind freibleibend. Ebenso sind technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen zunächst unverbindlich.
- 2.3. Angebote und Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt. Mündliche Kostenschätzungen entfalten keine rechtliche Bedeutung.
- 2.4. Angebote und Kostenvoranschläge werden anhand der Angaben des KUNDEN erstellt, ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit.
- 2.5. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich FLOORBRIDGE ihre Eigentums- und Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.6. FLOORBRIDGE behält sich vor, dem KUNDEN angebotene Ware während der Gültigkeitsdauer des Angebotes an Dritte zu verkaufen (Zwischenverkauf). Dem KUNDEN entstehen dadurch keinerlei Ansprüche.
- 2.7. Falls Angaben in von FLOORBRIDGE erstellten schriftlichen Auftragsbestätigungen von den Katalog-, Prospekt- oder sonstigen Angaben von FLOORBRIDGE abweichen, sind jene der Auftragsbestätigung verbindlich.

3. Preise

- 3.1. Falls nicht ausdrücklich Festpreise bzw. lieferterminbedingte Preisverbindlichkeiten bestätigt worden sind, behält sich FLOORBRIDGE für Kursänderungen, fiskalische Abgaben, Zoll, Fracht, Rohmaterial-, Fabrikations- und Arbeitslohnerhöhung, welche ab Datum der

Auftragsbestätigung bis zum Tage der Lieferung eingetreten bzw. eingeführt worden sind, eine entsprechende Preisanpassung vor.

- 3.2. Preisangaben verstehen sich, sofern nicht anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart, exklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise werden in Euro angegeben.

4. Lieferungen

- 4.1. Lieferungen von FLOORBRIDGE erfolgen grundsätzlich ab dem Werk Feldkirchen an der Donau.
- 4.2. Die Lieferung gilt mit der Selbstabholung durch den KUNDEN bzw. der Übergabe an das Transportunternehmen als an den KUNDEN übergeben. Damit geht auch die Gefahr auf den KUNDEN über.
- 4.3. Lieferfristen und -termine sind zunächst unverbindlich. Zur Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins bedarf es der ausdrücklichen, schriftlichen (auch per E-Mail) Bestätigung durch FLOORBRIDGE.
- 4.4. Zur Einhaltung einer gemäß Ziffer 4.2. vereinbarten Lieferfrist bzw. -termins hat FLOORBRIDGE die Ware innerhalb dieser Frist bzw. spätestens zum Termin dem KUNDEN als versandbereit zu melden oder einem Transportunternehmen zu übergeben.
- 4.5. Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst nach restloser Aufklärung aller Ausführungsdetails zu laufen. Die Einhaltung etwa vereinbarter Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den KUNDEN voraus.
- 4.6. Der Umfang der Lieferpflicht von FLOORBRIDGE ergibt sich ausschließlich aus diesem Vertrag. Konstruktions-, Form-, und Farbänderungen, die auf einer Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers beruhen, bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht wesentlich oder sonst für den KUNDEN unzumutbar sind.
- 4.7. FLOORBRIDGE ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.8. Die Verpackungs- und Transportkosten sind vom KUNDEN zu bezahlen.
- 4.9. Verpackungsmaterial wird von FLOORBRIDGE nicht zurückgenommen.

5. Lieferfristen/-verhinderung

- 5.1. Eine allfällig vereinbarte Lieferfrist bzw. -termin stehen unter ausdrücklichem Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt. Hierunter sind beispielsweise Streiks, Aussperrung, Brand, Naturereignisse, Transportunterbrechungen, Rohstoff- und Energiemangel, Lieferverzögerung von Zulieferern, Epidemien, Pandemien, sowie anderen unvorhergesehenen Betriebsstörungen bei FLOORBRIDGE oder ihren Zulieferanten, zu verstehen.
- 5.2. Die durch oben erwähnte Begebenheiten entstehenden Lieferverzögerungen entbindet FLOORBRIDGE von der Einhaltung der bestätigten Lieferfrist bzw. -termin. Sie berechtigt den KUNDEN aber nicht, von dem an FLOORBRIDGE erteilten Auftrag zurückzutreten oder die Annahme der Sendung zu verweigern. Für alle diese Fälle stehen dem KUNDEN keine Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, gegenüber FLOORBRIDGE zu.
- 5.3. Sofern Lieferfristen oder Liefertermine von FLOORBRIDGE nicht eingehalten werden und auch die Vereinbarung gemäß Ziffer 5.1. und 5.2. nicht zur Anwendung kommt, ist der KUNDE verpflichtet, FLOORBRIDGE schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 45 Tagen zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der KUNDE vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht für kundenspezifische Bestellungen, die mit Investitionen seitens des Auftragnehmers verbunden sind. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstandenen Investitionsaufwendungen vollständig auszugleichen.

- 5.4. Im Falle einer Abnahmeverzögerung der bereit gestellten Lieferung hat der KUNDE allfällige Lagerkosten oder Standgelder an FLOORBRIDGE zu bezahlen. Die Lieferung wird in diesen Fällen fakturiert und ist gemäß den vereinbarten Konditionen zahlbar. Die Gefahr geht mit der Mitteilung über die Versandbereitschaft auf den KUNDEN über.
- 5.5. FLOORBRIDGE ist nicht zur Lieferung verpflichtet, wenn der KUNDE mit der Bezahlung aus anderen Lieferungen von FLOORBRIDGE säumig ist.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, sind Rechnungen von FLOORBRIDGE innerhalb von 14 Tagen ab Fakturendatum rein netto zahlbar. Ein Skontoabzug ist ohne besondere schriftliche Vereinbarung unzulässig.
- 6.2. Bei Zahlungsverzug durch den KUNDEN ist FLOORBRIDGE berechtigt für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungseingang Zinsen in Höhe von 12 % p.a. zu verlangen.
- 6.3. Weiters sind alle im Zusammenhang mit der aushaftenden Forderung entstandenen Mahn- bzw. Inkassospesen und Nebengebühren gleich der Hauptschuld zu bezahlen.
- 6.4. Für den Fall, das FLOORBRIDGE das Mahnwesen selbst übernimmt, hat der KUNDE hierfür einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 40.- zu bezahlen.
- 6.5. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur dann, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von FLOORBRIDGE schriftlich anerkannt sind.
- 6.6. Der KUNDE ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Insofern der KUNDE sein Zurückbehaltungsrecht aufgrund behaupteter Mängel ausübt, ist dieses der Höhe nach mit den Kosten der Mangelbeseitigung begrenzt.
- 6.7. Tritt der KUNDE unberechtigt vom Vertrag zurück, so ist er gleichwohl zur Zahlung des vereinbarten Entgelts gemäß § 1168 ABGB verpflichtet. Alternativ steht es FLOORBRIDGE zu, vom KUNDEN einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 30 % des Brutto-Verkaufspreises zu begehren. Die Geltendmachung eines höheren Schadens gegen einen entsprechenden Nachweis behält sich FLOORBRIDGE vor.
- 6.8. Bei kundenspezifischen Sonderbestellungen ist ein Rücktritt ausdrücklich nicht möglich. In diesem Fall hat der KUNDE jedenfalls den gesamten vereinbarten Preis zu bezahlen.

7. Gewährleistung

- 7.1. Ohne besondere Vereinbarung liefern wir Materialien in handelsüblicher Qualität und Beschaffenheit. Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, längstens aber innerhalb von sieben Tagen ab Lieferung unter genauer Beschreibung des behaupteten Mangels schriftlich gegenüber FLOORBRIDGE bei sonstigem Rechtsverlust zu rügen. Binnen gleicher Frist sind Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung mitzuteilen.
- 7.2. Bei Reparaturversuchen bzw. Reparaturen durch den KUNDEN bzw. unsachgemäßer Lagerung oder Verwendung sind sämtliche Ansprüche des KUNDEN jedweder Art ausgeschlossen.
- 7.3. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten von FLOORBRIDGE wird ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Zeitpunkt der Lieferung, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom KUNDEN zu beweisen.
- 7.4. Der Rückgriffsanspruch gemäß § 933b ABGB wird ausgeschlossen.

8. Schadenersatz

- 8.1. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet FLOORBRIDGE nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden haftet FLOORBRIDGE nur für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 8.2. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt. Ersatz des entgangenen Gewinns sowie Schäden im bloßen Vermögen des KUNDEN durch FLOORBRIDGE wird in jedem Fall ausgeschlossen.
- 8.3. Jeder Schadenersatzanspruch verjährt nach Ablauf von sechs Monaten ab Kenntnis des KUNDEN von Schaden und Schädiger, spätestens aber ein Jahr nach Übergabe.
- 8.4. Technische Beratungen, Angaben und Auskünfte über Anwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten zu den Produkten von FLOORBRIDGE sowie alle hiermit in Zusammenhang stehenden sonstigen Aussagen durch FLOORBRIDGE oder für diese Handelnde erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Jegliche Hinweise bezüglich technischer Spezifikationen sind Richtwerte. Im Anwendungsfall sind diese vom KUNDEN auf eigene Rechnung zu testen und freizugeben.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Der KUNDE erwirbt am vertragsgegenständlichen Liefergegenstand Eigentum erst mit vollständiger Bezahlung aller aus diesem Vertrag sowie aus der Geschäftsverbindung mit FLOORBRIDGE resultierenden Forderungen (Eigentumsvorbehalt). Bei laufender Rechnung gilt das Eigentum als Sicherheit für die Saldo-Forderung von FLOORBRIDGE. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen eines gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs veräußern. Für diesen Fall tritt er schon jetzt die ihm hieraus erwachsenden Ansprüche gegen Dritte in Höhe der Forderungen vorrangig und einschließlich aller Nebenrechte an FLOORBRIDGE ab. Dieses Veräußerungsrecht besteht dann nicht, wenn der KUNDE mit irgendeiner Zahlung an FLOORBRIDGE säumig ist oder entsprechend dem Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Kaufmannes befürchten muss, die Forderung von FLOORBRIDGE bei Fälligkeit nicht bezahlen zu können.
- 9.2. Der KUNDE ist verpflichtet, den bestehenden Eigentumsvorbehalt in seinen Büchern zu vermerken und den Käufer der Vorbehaltsware über diesen zu informieren.
- 9.3. Der KUNDE beauftragt und bevollmächtigt FLOORBRIDGE schon jetzt gegebenenfalls auch die Rechte aus dem ABGB gegenüber seinem Vertragspartner in seinem oder in Namen von FLOORBRIDGE, jedoch für seine Rechnung, geltend zu machen und tritt FLOORBRIDGE zu diesem Zweck die ihm zustehenden Ausübungsrechte aus dem ABGB gegen den Vertragspartner ab, ebenso wie die hieraus erwachsenden neuen Rechte.
- 9.4. FLOORBRIDGE nimmt die vorstehenden Abtretungen hiermit an, ist jedoch in stets freiwideruflicher Weise mit der Einziehung und Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche durch den KUNDEN einverstanden. Legt FLOORBRIDGE die Abtretung offen, so hat der KUNDE alle zur Durchsetzung der Ansprüche erforderlichen Informationen und Unterlagen, letztere mindestens in Kopie, unverzüglich und auf seine Kosten FLOORBRIDGE zur Verfügung zu stellen. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind ausgeschlossen; von einer Pfändung der Vorbehaltsware oder sonstigen Beeinträchtigungen derselben durch Dritte hat der KUNDE FLOORBRIDGE unverzüglich zu benachrichtigen.

10. Besondere Bestimmungen

Änderungen irgendeiner der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Vereinbarungen, die den Bedingungen von FLOORBRIDGE widersprechen, haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von FLOORBRIDGE schriftlich bestätigt worden sind.

11. Vertragssprache

- 11.1. Die einzig relevante Sprache bei der Geschäftsabwicklung ist deutsch. Dies schließt alle Dokumente und Beschreibungen mit ein.
- 11.2. Für den Fall, dass mit KUNDEN auch in einer anderen als dieser Sprache kommuniziert wird, gilt auch die gewählte Sprache als Vertragssprache. Bei Auslegungsfragen ist einzig die deutsche Formulierung maßgeblich.
- 11.3. Diese Abweichung der vereinbarten Vertragssprache gilt jedoch ausschließlich für diesen Kunden und für den abgeschlossenen Vertrag. Der KUNDE hat keinen Anspruch darauf, weitere Verträge in einer anderen Sprache als den relevanten Vertragssprachen abzuschließen. Andere KUNDEN haben kein Recht darauf ebenfalls eine andere Sprache als Deutsch als Vertragssprache zu Wählen.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 12.1. Es findet ausschließlich Österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 12.2. Erfüllungsort ist A-4101 Feldkirchen an der Donau.

Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit bestehenden und zukünftigen Vertragsverhältnissen, Bestellungen und Aufträgen des KUNDEN entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in A-4020 Linz.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt um den beabsichtigten wirtschaftliche Zweck zu erreichen.

Feldkirchen an der Donau, August 2021